

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten und Veröffentlichungspflicht für Beiträge und Spenden an politische Parteien

Gültig ab 1. Januar 2016

Natürliche Personen

können Zuwendungen an Parteien (Beiträge und Spenden) nach § 34 g und 10 b EStG bis zum Gesamtbetrag von jährlich € 3.300,- je Steuerpflichtigen (im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten € 6.600,-) **steuerlich absetzen**. Spenden an mehrere Parteien werden wie bisher addiert. Zuwendungen bis € 1.650,- mindern (bei Zusammenveranlagung bis € 3.300,-) nach § 34 g EStG vorweg die Steuerschuld um 50 % des zugewendeten Betrages. Höhere Zuwendungen können zusätzlich bis € 1.650: (bei Zusammenveranlagung bis € 3.300,-) nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

juristische Personen

(Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften u.a.) **können Spenden an politische Parteien steuerlich nicht absetzen**.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt jedoch ausdrücklich in der Urteilsbegründung, dass Spenden juristischer Personen an politische Parteien in unbegrenzter Höhe verfassungskonform sind.

Berufsverbände

können bis zu 10 % ihrer Einnahmen an politische Parteien spenden. Voraussetzung dafür ist eine 50%ige Nachversteuerung des Zuwendungsbetrags durch den Berufsverband. Spenden Berufsverbände mehr als 10% ihrer Einnahmen an politische Parteien, verlieren sie ihre Steuerbefreiung.

Spenden von Unternehmen,

die ganz oder teilweise im **Eigentum der öffentlichen Hand** stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen **nicht mehr** angenommen werden (§25 Abs.2 Ziff.5 PartG).

Veröffentlichungspflicht

Beiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. **Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen**, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages **unverzüglich** anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache (§25 Abs.3 PartG).

Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§25 Abs. 3 PartG), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages (§ 31 c Abs.1 PartG).

Einer Angabe im Rechenschaftsbericht bedarf es nicht, wenn im Fall der Zusammenveranlagung sowohl der Steuerpflichtige, als auch sein Ehegatte im eigenen Namen Spenden von jeweils nicht mehr als G 10.000 an eine Partei leistet.

Bei Rückfragen steht Ihnen die CSU-Landesleitung, Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München gerne zur Verfügung oder der CSU Kreisverband Würzburg-Stadt, Steinachstr. 3b, 97082 Würzburg
Telefon: +49 (0) 931/53340 E-Mail: wuerzburg@csu-bayern.de